



20.5.2013

0009/2013

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung

zur Nominierung der Weinkultur für das immaterielle Kulturerbe der Menschheit

Esther Herranz García (PPE), Pilar Ayuso (PPE), Michel Dantin (PPE), Joseph Daul (PPE), Paolo De Castro (S&D), Agustín Díaz de Mera García Consuegra (PPE), Iratxe García Pérez (S&D), Elisabeth Jeggle (PPE), Ana Miranda (Verts/ALE), Giancarlo Scottà (EFD), Czesław Siekierski (PPE), Sergio Silvestris (PPE), Maria do Céu Patrão Neves (PPE), Nuno Melo (PPE), Luis Capoulas Santos (S&D)

Fristablauf: 20.8.2013

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zur Nominierung der Weinkultur für das immaterielle Kulturerbe der Menschheit¹

1. Die Weinbaukultur hat in wesentlichem Maße zu der Entstehung der ersten Zivilisationen beigetragen und ist zu einem Sinnbild unserer Identität geworden, da Wein ein wichtiges Element sowohl religiöser als auch kultureller Praktiken darstellt.
2. Die Weinbaukultur entwickelte sich parallel zur Expansion des Römischen Reiches. Während dieser Epoche bildeten sich einige der wichtigsten Weinbauregionen heraus.
3. Wein ist seit Jahrhunderten Teil der Ernährung und Kultur des Menschen und gilt als Lebensmittel, das mit einem gesunden Lebensstil vereinbar ist, wenn es in Maßen konsumiert wird.
4. Die Weinbaukultur stellt für bestimmte Regionen ein Alleinstellungsmerkmal dar und ist für den Fremdenverkehr von besonderer Bedeutung. An bestimmten Steilhängen stellt die Weinbaukultur die einzige Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung dar.
5. Die Union unterstützt und fördert die Weinkultur und die Verbesserung ihrer Qualität seit Jahrzehnten und ist dabei von dem Bewusstsein getragen, dass es für die Zukunft dieses Sektors von wesentlicher Bedeutung ist, dass die entsprechenden Beihilfen der EU beibehalten und sogar angehoben werden.
6. Die Kommission wird somit aufgefordert, die UNESCO-Nominierung von Wein als Teil des immateriellen Kulturerbes der Menschheit zu unterstützen und auf sie aufmerksam zu machen.
7. Diese Erklärung wird mit den Namen ihrer Unterzeichner an die Kommission weitergeleitet.

¹ Gemäß Artikel 123 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.